

Bülach, 3. Oktober 2012 JH/ck

Verhaltenskodex

Grundsätze

An der Kantonsschule Zürcher Unterland gelten für den Umgang für alle Schulangehörigen (Lehrerinnen und Lehrer, Lernende und Mitarbeitende) folgende Grundsätze:

Grundsatz 1

An der Kantonsschule Zürcher Unterland gilt das Gebot des Respekts vor der Würde aller Schulangehörigen.

Von allen Schulangehörigen ist Achtsamkeit auf die Verwendung einzelner Wörter gefordert, denn zu Verletzungen der menschlichen Würde kommt es im Kontext der Schule meist

- durch Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen (inkl. in elektronischen Medien),
- durch Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- durch Witze oder Bemerkungen diskriminierenden Charakters insbesondere über das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Religion, ethnische Herkunft, das Aussehen, die Begabung oder die Denkart.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, denn Verletzungen der Würde unseres Gegenübers können auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder unsere Körpersprache entstehen.

Verletzungen werden nicht geduldet.

Grundsatz 2

Alle Schulangehörigen der Kantonsschule Zürcher Unterland haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus der Funktion oder Tätigkeit an der Kantonsschule Zürcher Unterland ergibt, zur Verfolgung persönlicher Interessen, zum Beispiel beruflicher, emotionaler oder sexueller Art, missbrauchen. Insbesondere das Verbot von sexuellen und körperlichen Übergriffen gilt für alle Schulangehörigen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Lernenden sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Lernenden eine Bereitschaft signalisiert wird oder gar der entsprechende Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie bei Mündigen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Erwachsenen sowie Mitschülerinnen und Mitschülern Berührungen zu verbieten.

Grundsatz 3

Alle Lehrerinnen, Lehrer und Mitarbeitenden der Kantonsschule Zürcher Unterland erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung.

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden im Rahmen der definierten Funktion als Lehrerin/Lehrer statt.

Handhabung

Präambel:

Alle Angehörigen unserer Schule beachten diesen Kodex, sie dulden keine Überschreitungen und zeigen Zivilcourage durch das Ansprechen von Problemen. Es gilt das Prinzip «Wir schauen nicht weg!»

Für die Handhabung gelten an unserer Schule folgende Prinzipien:

- a. Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer orientieren sich am Berufsverständnis, wie es in den «Standesregeln des LCH» (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
- b. Wer sich als Angehöriger oder Angehörige der Kantonsschule Zürcher Unterland in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll wenn möglich zuerst gegenüber den Personen vorgebracht werden, die den Kodex verletzen. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Kollege/Kollegin, Klassenlehrerin oder -lehrer, Personal-Zuständiger der Mitarbeitenden) bzw. ein Mitglied der Schulleitung oder der Rektor/die Rektorin einbezogen werden. Wer sich beschwert, hat das Recht auf eine Antwort. Wird eine Beschwerde an die Schulleitung gerichtet, trifft der Rektor/die Rektorin angemessene Massnahmen.
- c. Wer Anlass zu einer Beschwerde bei der Schulleitung gibt/wird, muss über Gegenstand und Urheberchaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden (straf- oder disziplinarrechtlich begründete Ausnahmen vorbehalten). Der Rektor/Die Rektorin entscheidet über Information oder Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.
- d. Alle Lehrerinnen und Lehrer, Lernenden und Mitarbeitenden werden zu Beginn ihres Eintritts in die Schule in geeigneter Form über den Kodex und dessen Handhabung informiert.

Für die Kantonsschule Zürcher Unterland:

Der Rektor

Jakob Hauser